

Th. 40 922

Provisional Nün̄k Edict.

5

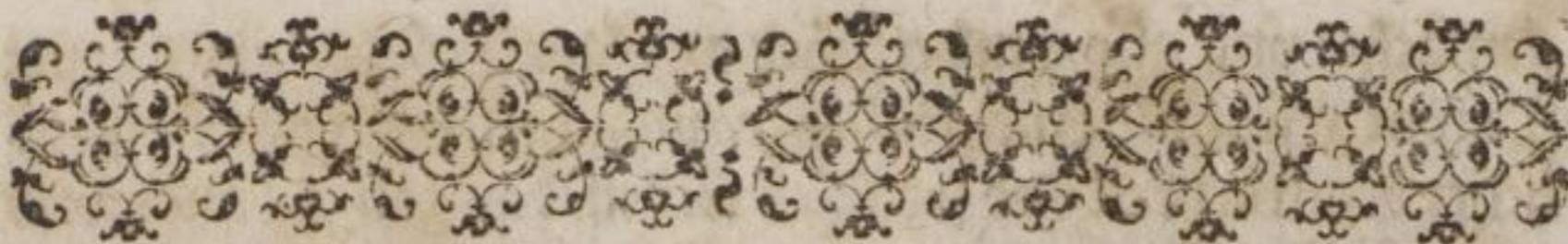
f

Etlicher Bewerb: vnd
Handels Städt / biß auff der Römi-
schen Kaiserlichen Majestatt / Unsers allergnā-
digsten Herrn / vnd der Stände des Hes-
lichen Römischen Reichs
verbesserung.



Publicirt
zu Nürnberg den 20. Martij/
1620.

Gedruckt bey Balthasar Scherffen.



N Jr Burgermeister vnd Rath der
Statt Nürnberg thun fund / vnd fügen
hiermit unsren Burgern / Bnderthanen/
Angehörigen/ Schutz vnd Schirms Ver-
wandten/ wie auch allen denen / welche all-
hier wenig oder viel zuhandtieren/ zuhand-
len/ zukauffen/ oder zuverkauffen haben/ zuwissen. Wie wol
unsere geehrte liebe Vorfahren am Statt Regiment / vnd
nach dero selben Exempel/ wie auch nach anleitung des Heyl:
Reichs Hochverponter Münzordnungen wir selbst / inn den
neulichsten Jahren/ allerhand treuhertzige/ ganz wolgemeinte
Münz Edicta öffentlich anschlagen / vnd affigiren lassen/
des Summarischen Inhalts / daß niemands / der bey uns/
seines Gewerbs vnd Handthierung halber zuthun vnd zunet-
gotijren hat/ einige Münzen/ es seien gleich Reichs : oder an-
dere außländische Sorten/ gefährlicher vnd vortheilhaftiger
weise auff : oder einwechseln/ staigern/ erhöhen/ auffziehen/
brechen/ granuliren , anderst wohin verführen/ verschicken/
andere geringe Sorten einschieben / noch auch zu solchen ver-
bottenen Sachen vnd Händlen den wenigsten Vorschub lais-
sten soll : Sintemal durch solche unerbare Finanzieren vnd
Geldthandthierung/ das herliche Kleinod der redlichen / gu-
ten vnd Eutschen Sorten geringert : die feischafften gestais-
gert/ erhöhet/ vnd überschütt : die tägliche Victualia , vnd alles
dasjenige/ dessen der Mensch / zu Auffenthaltung dieses zeits-
lichen Lebens benötigt ist/ auffs höchste getrieben/ vnd theurer

2 ii gemacht;

gemacht: vnd also vmb etlicher weniger Geldgeehiger Leute
Privat gesuchs/ Unchristlicher/ vnztässiger/ vnd vnersätz-
licher begürlichkeit vnd frechheit willen/das ganze Landt/vnd
alle desselben Innwohnere/hohe vnd niedere/arme vnd reiche/
junge vnd alte/ Unmenschlicher weise belästigte / erschöpft
vnd aufgesogen werden / das freylich sollicher Unraht wol
vor ein heimliche hochschmerliche Schatzung vnd Aufflag
zuhalten ist.

So hat sichs doch im Werk erzeigt/ das denen / so heil-
samlich vnd wol intentionirten Verordnungen/nicht nur
mit schlechtem gehorsamb nachgesetzt / Sondern auch diß
grausame Unheil inn etlichen wenigen Monaten mehr dann
zuvor inn hundert Jahren beschehen / einsmals geschwollen
vnd auffgewachsen: vnd ist noch ferners die vorsorg zutra-
gen/ es werde/ im fall verbleibender zeitlicher vnd vngesau-
ter remedirung noch weiters wie ein geschwinde Flut vnd
verzehrend schädlich Feur fortsezen/ einbrechen/ vnd vmb sich
greissen/ vnd also in kurzem alles doppel so theuer/ als jemals
zuvor zur hand gebracht / vnd eingekauft werden müssen.
Welches dann nicht nur dem lieben Batterlandt Deutscher
Nation/ bey andern Völckern verkleinerlich: bey der werthen
posteritet vnerantwortlich: vnd deß armen gemeinen
Manns halber betrüglich vnd betaurlich fallen will: Son-
dern es dörffet der gestallt die commercia inn kurzem vol-
sendts zu boden gelegt / vnd alsdann allererst wann der scha-
den geschehen/vnd nicht mehr zuwenden ist/ die verbessерliche
Anstellungen vergebens vnd zu spat herfür gesucht/ vnd also
ohn zweifel ein grösserer Stoh vnd Abgang/dann durch of-
fentlichen Feind: vnd Kriegsgewalt / so gar / das dessen das
unschuldige Kind in Mutterleib ganz kümmerlich vnd be-
schwärz

schwärlich entgegelen müste / in allen Sachen empfunden werden.
Allermassen ein solches / ein jeder / so des Münchwesens
nicht gar vnerfahren ist / beh sich selbst vernünftig crachten
vnd abnemmen kan : das arme einfeltige Handtwerks : vnd
Bauersvolck aber / aus dem wücklichen Schaden / zeitlicher /
dann manichem lich ist / erfahren würd. Zugeschweigen /
daß auch beh solcher fortfressenden vnordnung die Herrschaff-
ten vnd Obrigkeiten gleich ihren Burgern vnd Bnderha-
nen von Tag zu Tag an Gefällen vnd Einkommen abnem-
men / hingegen aber an Aufzgaben sich stärker angreissen / be-
schweren / vnd außwarts steigen : vnd also für dißmal kein
Mensch befunden werden mag / der dessen nicht zuentgelter-
hätte.

Nun wissen wir zwar vns wol zuerinnern / dasz die allgemeine Verbesserung / solcher oftgeflagten Unrichtigkeiten/ der Römischen Kays: Manifest / vnserm Allergnädigsten Herrn/ als dem Haupe / vnd den sambtlichen Chur: Fürsten/ vnd Ständen / als den Gliedern des Reichs zuständig seye: Gestalt nicht nur Allerhöchstgedachter Römischer Kaiserl: Manifest Allerhochlöblichste inn Gott ruhende Vorfahren ihre sonderbare ganz Väterliche/ Kaiserliche / vnd aller rühmlichste Sorgfalt darunter zu vielen vnderschiedenen mahlen erscheinen / vnd in den Reichs Abschieden de annis^o 1559. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. 1598. vnd 1603. der allgemeinen Deutschen Nation zu sonderbarem Trost / auf deme / so wolgemeintem Kaiserlichem wolwollen / zu offene Allergnädigster sancirung außbrechen lassen: Sondern auch zumal in keinen zweiffel zusehen ist / das ihre Römische Kaiserliche Manifest / auch Chur: vnd Fürstliche Genaden/ Genaden/ vnd Sie/ viel eher vnd zeitlicher/ zu dieser / die allgemeine

gemeine Welfare unsers lieben Vatterlands höchstconcer-
nirender Sachen zuschreiten / nicht vnterlassen haben würs-
den/wann anderst die selbige hieran / durch sonderbahrer erheb-
liche Ehehaftten/nicht gehindert worden weren.

Dieweil aber præsentissimum periculum in morâ
versirt, vnd also der wachsende / vns vnd unsere Mittglieder/
auch ihre vnd unsere Burgerschafften berührende empfindli-
che grosse Schade / vns samptlich vmb ein weiters vnd vner-
trägliches treffen wollten: So haben sampt vns / andere / im
Reich gesessene Gewerb: vnd HandelsStatt / erheischender
ihrer höchstantringender / ganz unvomganglicher Noturfft
nach/nicht vnterlassen/den Sachen gebürlichen fleisses nach-
zusinnen/vnd derenthalben auff eilicher Münz Verständiger
vnd Geschwörer/auch inn des Heiligen Reichs vnderschie-
denen Craisen approbirter Wardein eingeholte Gutachten/
erwogenen vielfältigen Umbständen vnd Betrachtungen
nach/fein ander interimis Mittel erfinden können/dann / das
man zum wenigsten/zu abwendung solches / inn die fermere
harre/ ohn eußerste Zerüstung des gemeinen Wesens / aller-
dings unverschmerlichen Übels vnd Unheils (wie ungern
wir auch ad partem das Unserige/zu Unserer/ gleichwohl in
den natürlichen Rechten/erlaubter conservation , miteinges-
wendet) nachfolgende Verordnung / provisionaliter , bis
auff der Römischen Kaiserlichen Majestat/ vnd des heiligen
Reichs anderwertliche durchgehende disposition vnd ver-
fügung ergreissen müssen.

Nemblich vnd zum anfang / hetten wir nichts liebers ses-
hen mögen/dann das/die/ mehrtheils durch die vortheilich-
tige Auffwachsler vnd Münzmeister / zu solcher vnerhörter
Staigerung / getriebene hohe Sorten/ vielmehr herab taxirt/
vnd

vnd nach ihrem gebührendem werth geschäke / dann ben jekliger sehr hoher / vnd nur all zu grosser Valuta, gelassen werden möchten.

Nach dem aber eine solche allgemeine devaluation. vnd Herabsetzung Allerhöchstgedachter Römischer Kaiserlicher Manifestat / vnd den sambtlichen Ständen des henvligen Reichs zuständig ist: vnnnd inn einer oder etlicher Frey: vnd Reichs-Stätte Gewalt vnd Händen nicht besteht: Gleichwohl aber auch darben die Vorsorg zutragen/ es werde / im fall vnders bleibender Ansetzung eines gewissens Zwecks vnnnd Zihls/ mit dem jekzigen grossen Ubelstand noch nicht gethan sein / sondern der Reichsthaler auch noch ben jetzt in stehender Franckfurter Fasstenmeß/ fast auff drey Gulden/ vnnnd der Ducat auff vier Gulden auffwachsen vnnnd steigen wollen / welche beede Stück/ als das Fundament der überigen groben guldenen vnd silbernen Sorten / eine gleichmäßige Aufwachung in allen andern speciebus causiren, vnd nach sich ziehen würden.

So haben wir derenthalben für dismal / allein der fertern Unrichtigkeit/ jedoch ohne einzige approbation , der bis dahер sich erengneten Staigerung / so viel an uns/vorbiegen wollen: Gebieten derenthalben ernstlich / das niemands / inn unserer Bottmäßigkeit / die grobe Sorten von diesem Tag an/ höher/ dann in nachfolgendem Preis vnd werth aufzugeben oder empfangen soll.

Guldene Münzen.

Ducaten vnd Zecklin,
Creuздucaten.
Goldgulden.

3. Gulden 12. Kreuzer.
2. Gulden 58. Kreuzer.
2. Gulden 20. Kreuzer.
Rosenobel.

Rosenobel.	7. Gulden.
Schiffnobel.	6. Gulden 12. Kreuzer.
Engelloten.	4. Gulden 40. Kreuzer.
Spanische dublon..	5. Gulden 40. Kreuzer.
Einfache Spanische Kronen.	2. Gulden 50. Kreuzer.
Doppelte Albertiner.	4. Gulden 14. Kreuzer.
Einfache Albertiner.	2. Gulden 7. Kreuzer.
Frankösische einfache Kronen.	2. Gulden 50. Kreuzer.
Welsche doppelte Kronen.	5. Gulden 30. Kreuzer.
Einfache Welsche Kronen.	2. Gulden 45. Kreuzer.

Silberne Münzen.

Reichs Thaler.	2. Gulden 4. Kreuzer.
Gulden Thaler.	1. Gulden 50. Kreuzer.
Thaler darauff 72. stehen.	2. Gulden 8. Kreuzer.
Neue Burgundische Thaler mit dem Kreuz.	1. Gulden 54. Kreuzer.
Silber Kronen.	2. Gulden 20. Kreuzer.
Philips Thaler.	2. Gulden 15. Kreuzer.
Kopffstück oder fünff theil von Philips Thalern/ Englische Schilling/ vnd halbe Francken/ Eins Pro	27. Kreuzer.
Ein ganze Real.	20. Kreuzer.
Halbe Real.	10. Kreuzer.

Darben dann aller Lazo vnd Auffwechsel/ nicht nur für
Vid an sich selbst/ sondern auch unter dem schein eines Ge-
schenk's/ Lohns/ Bedings/ sonderbarer überkomm: vnd ac-
cordirung/ vnd wie ditz alles durch Menschliche Sinn vnd
Gedanken erfunden vnd eingeführt werden möchte/ durch
auf

auf verbotten vnd abgeschafft seyn vnd bleiben soll: Mit dieser angehencften ganz ernstlichen Verwarnung vnd commination, im fall jemand wider gegenwertigen Anschlag/ vnd die darinn begriffene / dem jehigen gemeinen gang vnd Lauff gemes/ gesetzte valvation, im Einnemmen oder Aufgaben / zuhandlen / sich würde gelusten lassen / dasz derselbe Verbrecher nicht allein mit confiscation des Gelts/ sondern auch benebens/ nach gelegenheit der Person/ vnd beschaffenheit des Verbrechens / mit einer fernern Gelt: oder Thurnstraff/ ja auch wol gar mit entsezung seines Ehinstands/ oder an Leib oder Leben / als ein vorsehlicher vnd mutwilliger Verbrecher dieses Mandats/ gestrafft / vnd angesehen werden soll.

Doch verstehet sich die obgemelte Valvation allein/auff die gute / gerechte/ wohältige vnd unbetrügliche Münzsor-ten: Dann die beschnittene / vnd unvollkommene guldene vnd silbere Münzen/sollen anderst nicht / als dem eingesetzten vnd Marck Gewicht nach / angenommen vnd empfangen: Ja auch / da sich wider verhoffen neue Reichs: oder andere frembde Sorten / welche an Schrot vnd Korn vngerecht wes-ren/ erzeigent heten/ solche von vns / so bald wir deren Nachrichtung erlangen/auff die Prob gelegt/verrussen/verbotten: vnd zumal auch der Einführer vnd Einschlaiffer derselben (zu dessen ergreiffung / vnd gefänglicher Verhaftung je eine Statt der andern die Hand zubieten entschlossen ist) an Leib oder Leben abgestraft werden.

Vnd ob sich auch ferners irgendt eine ganz neue/ in diesem Edict nicht begriffene Münzsort über kurz oder lang erzeigte/ So wollen vnd gebieten wir gleichmässig hiemit ernstlich / dasz ein jeglicher / dieselbe / so bald sie ihme zu handen

B kompt/

Kompt/vnsern hierzu verordneten vnterhügliche/vnd ohn eins-
ge Verweilung vortragen/vnd vnserer Wardierung darüber
erwarten: Under dessen aber mit deren fernerer Einne-
mung oder Aufgebung/ weder sich selbst noch andere beschwe-
ren solle: Dann da jemands hierwider handlen / vnd dar-
durch zu Einschleichung frembder/vnbekandter/vnd vielleicht
geringhältiger Münzsorten die wenigste Anlaß oder Ursach
geben würde / gegen deme gedencken wir nicht nur mit con-
fiscation des empfangenen Gelts / sondern auch gestalten
Sachen/vnd befundener Bewandnuß nach / mit Thurn/
Ehn/ Leib oder Lebens straffen vnaufhleiblich procediren,
vnd versfahren zulassen.

Nachdem dann vor wenigen Monaten / von etlichen
Hochloblichen Cräisen/vnd zumal auch von unterschiedenen
Ständen des Reichs absonderlich / etliche Gattungen der
Dreikreuzer vnd Groschen respectivè allerdings verwor-
fen / vnd auff ihren bilichen werth Wardirt vnd angeschla-
gen worden: Und aber hernachmals die Erfahrung bezeugt
hat / das insonderheit das gemeine einfältige Volk auff den
Märkten/ sich schwerlich darnachrichten/noch unter den ans-
temblichen vnd ungüstigen einen rechten Unterschied ma-
chen können: All dieweil es auch ohne das nicht fählen kan/
daz nicht unter grossen Summen / die geringhältige mit den
gerechten durchschlupfen / vnd vndergestossen werden solten:
Zugeschweigen / das die gerechte vnd ungerechte mehrmals
unter einerley Gepräg/Uberschrifft/Zeichen/vnd Titul be-
funden: So sollen alle vnd jede Dreikreuzer vnd Groschen
der gestallt hiemit verrufen seyn / das nemlich dieselbe (zum
längsten inn'dreien Monaten von datodis anzurechnen) we-
der in grossen noch kleinen Summen / in bezahlung aufzugeben
noch

noch eingenommen/vnd also in vnserer Jurisdiction, vnd
Obrigkeit keines wegs weiter geduldet werden. Derothalben
ein jeder erinnerlich gewarnt wurd / sich mit den Dreyfren-
zern vnd Groschen inmittelst nicht zuüberladen / noch selbst
in schaden einzustecken.

Ferner s wollen wir zwar die Sechsbäcker / welche in
ihrem gehalt / mit deme zum Fundament vnd Fuß der silber-
nen Münzen / bey dieser Provisional Verordnung / auff
zween Gulden vnd vier Kreuzer gewürdigten Reichsthaler/
sich conformiren für passirlich unsers theils erkandt: Jedoch
aber alle Dreybäcker / so außerhalb Reichs gemünzt / als da-
seynnd die Italianische/ Niderländische/ vnd andere dergleis-
chen frembde Dreybäcker vnd Schaff / gleich allen Drey-
frenzern / mit bestimmung gleichmässiger Straffen / als wie
hie oben bey Valvierung der groben Sorten mit mehrerm bes-
meldt/gänzlich verrussen vnd verbotten haben.

Darmit man auch eigentliche Nachrichtung habe / wel-
liche Sechsbäcker / oder auch im Reich gemünzte Dreybäck-
er für just zu halten oder nicht / Sollen derenthalben noth-
wendige Proben an Hand genommen / vnd welche in dem
auffziehen nicht für gut vnd richtig befunden / gleichmässig
öffentliche angeschlagen/verrussen vnd verbotten werden.

Wir seind daneben dieses vorsorglichen / treuherzigen
vnd Obrigkeitlichen erbietens / darmit ja diejenige aus vnser-
er Bürgerschafft/ welche selbiger Zeit einig Geldt an Drey-
frenzern / oder hierinn verbotteten / außerhalb Reichs ge-
münzten Dreybäckern noch übrig haben werden dessen nicht
so grossen schaden leiden möchten/einem jeden/der sich bey vnu-
sern verordneten anmelden wird/den gebührenden werth/ dem
jetzt gelegten Fundament vnd Fuß gemeß/ an anderm Geldt
dafür bezahlen zulassen.

B ii

Vnd

Und auff das man bey den täglichen Aufgaben einen
alsden andern weg/ füglich/ ohn einige hinderung fortcomen
möge/ so soll vnnd wird immittelst die verordnung beschehen/
das etliche gewisse / nach mehr angeregtem Fuß/ gerechte gute
Scheid vnnd Handmünzen in wol bekandlichem Gepräg/
von etlichen ErbarnGewerb : vnd HandelsStätten/geschla-
gen/gemünkt/ vnd zur hand gebracht/ vnd also ein jeglicher/
soderen bedörftig/vmb die gebür / nach notdurft darmit ver-
sorgt werde.

Doch soll auch von solchen neuen Scheid : vnnnd Hand-
münzen/niemand von einer Partey/ vnd in einer bezahlung/
es sey gleich dieselbe so groß vnd stark/ als sie immer woll/ ein
weitters/dann auffs höchste zwanzig Gulden/ darunter/ vnd
nicht darüber / bey vermeidung der confiscation , vnd andes-
rer ernstlicher Straffen vnd pœnen , weder einnehmen/ em-
pfangen/noch anderwerts aufzugeben.

Und bezeugen wir hiermit öffentlich / das wir durch sol-
liche Verrußung der Dreykreuzer vnnnd Grosschen / keines
Chur : Fürsten oder Stands des Reichs MünzSorten / auß
vnzimblicher intention verkleinern/verachten/vnd vnwerth
machen/ oder auch jren Chur : vnd Fürstlichen Gnaden/ auch
Gnaden / vnd ihnen icthwas præjudicirlichs zufügen oder
zu wider handlen: Sondern allein vnsern angehörigen zu gu-
tem/zumal aber zu abwendung deroselben anderst darauff bes-
tehenden vnwiderbringlichen eussersten Schadens/vñ Nach-
theils/aller verwirrung/vnrichtigkeit/vnd andern vilfältigen
vnglegenheiten vmb etwas/vnd so vil an vns ist/remedirea
vnd begegnen helffen wollen.

Noch weiters vnnnd zu besserer Obrigkeitlicher abwen-
dung des offlangeregten vnbilligen vnd vnzulässigen Un-
heils/

heils/gebieten wir allen unsren Burgern/angehörigen/ Un-
verthanen/Schutz- vnd Schirmhs Verwandten/bey ihen
Burger-Ayden vnd denen Pflichten/damit sie uns verwande-
schnd: Desgleichen allen Frembden/ so in diese Statt Hand-
seln vnd Wandlen/ daß niemands/was Stand s er immer sehe/
wider unsrer htevorige Satzungen einige Kauffmanschafft mit
dem Gelt treiben/gute Münzen verführen/Gold oder Sil-
ber vermuñkt oder unvermuñkt auff Münz Statt schleppen/
frembde/ oder heimische Münzen brechen/ oder die gebrochne
anderwohin verschicken/ vnd ob auch einer etwas an Silber
oder Gold hette/ dessen er zu vermeidung seines schadens ge-
gen anderm Gelt/gern quitt were/ dasselbe bis auff der Römis-
schen Kaiserlichen Majestatt unsers Allergnädigsten Herrn/
vnd der Stände des Reichs künftige allgemeine Verbesser-
ung des zerfallenen Münzwesens/ unsren hierzu verordneten
faileetten solle/ welche/in krafft unsers/ ihen ertheilten
befelchs/ den gebürlichen Werth darfür bezahlen werden.
Sintemal wir uns beständig Vorgenommen/die einreissende
beschwerliche Geltstaigerung/vil lieber zu befürderung des
gemeinen besten/ vnd zu abwendung nachtheiliger Vertheus-
zung/mit unsrem Schaden vnd Ungelegenheit brechen zu-
helfsen/ als daß wachsende grosse Übel ociosè, vnd mit läns-
germ stillschweigen anzuschauen.

Den Goldschmidien aber soll hiermit ohnbenotien sein/
Gold oder Silber zu nothwendiger Fortsetzung ihres Hand-
werks/ vnd weiters nicht/zukauffen: Und im übrigen hat
es bey dieser unsrer Verordnung sein gänzlich bewenden.

Gleich wie nun diese aus getreuem Herzen/ vnd Obrigkeitlicher/
Rätterlicher/ sorgfältiger meinung herrührende
Provisional Vorsehung weder Allerhöchstgedachter Römis-

B iiij scher

scher Kaiserlichen Majestatt vnserm Allernädigsten Herrn/
noch auch andern Ehr: Fürsten vnd Ständen des Reichs
wie oben albereit erwähnt / zu einigem præjuditz, Verfang
oder Nachtheil angesehen ist: Als die wir / so es anderst ohn
erheischenden eussersten Nothfall gewesen were / vns dieser
mühelos wol wolten vnd würden entladen haben: Also ist es
an deme / daß eben auff diesen heutigen Tag noch in etlichen
andern Gewerbs: vnd Handels Stätten gleichmäßige ver-
ordn: vnd publicirung vorgeht / vnd bey den Erbarn Frey-
vnd Reichsstätten / eingelangten vertraulichen Nachricht-
ungen gemeh/ ein jede/ zu erster ihrer Gelegenheit ebenmäßi-
ge verfügung thun / auch darüber mit ernstlichem fleiß vnd
eyfer gehalten werden soll vnd wirdt.

Wo aber jemand frembd oder heimisch / wider diß vnser
gegenwärtig / auch obgemelte hievorige Gebott vnd Verbott
handlen/vnd entweder auff frischer That betreten / oder vns
sonsten glaubwürdig fürgebracht vnd straffwürdig befunden
würde/der soll nicht allein sein Wahr oder Gelt verloren ha-
ben / Sondern wir wollen auch (wie nun mehr zum überfluß
oftt angeregt) fermere ernstliche Straff nach gestallt der Sa-
chen fürnemen / vnd besonders vnssere Burger vnd andere/
ihres verbrochenen Andthalben/je nach gelegenheit/an Gut/
Ehr/Leib/oder Leben anzusehen nicht unterlassen.

Neben diesem allem wollen vnd gebieten wir ernstlich/
daß auch ein jeder / welcher sihet / waßt/ oder hört / daß diesem
vnserm Edict in einerley weis oder weg zu wider gehandelt
wārd / dasselbe vnserm regierenden Bürgermeister unver-
längt/ vnd von stundan anduten / vnd zu wissen machen soll.
Und solches alles bey eines jeden Bürgerlichen vnd andern
Ahdens vnd Pflichten / auch Ehren / Treuen vnd Glauben:

Dann

Dann welcher solches thut / der handelt darmit / was erbars
lich / recht vnd billich ist / vnd soll sein Name in guter geheim
gehalten / vnd jm nach gestallt der Summen / der dritte / vierd-
te / achte / oder zehende Pfennig derselben Straff / zur ver-
ehrung gereicht : Derjenige aber / welcher solches wußt vnd
nicht anzeigen / oder auch eine Zeitlang verschweigt / dem Rechts-
schuldigen gleich gehalten vnd gestrafft werden.

Gestallt wir auch ohne das nicht vnterlassen werden / fleiss-
sige unvermerkte Bestellung vnd Kunthschaffen auff die
hierinn benambte straffbare vnd verbottene Fäll / sonderlich
aber auff die Münztaigerer machen / vnd anordnen zulassen:
Darnach sich ein jeder zu verhütung seines selbs aignen gros-
sen Schadens zurichten.

Decretum in Senatu,
20. Martij, 1620.

praktik

zitata

Hinweise

Signatur	Stok
3 A 8469	R.
RS	Bub AK
	Titelaufn. AKB 15.11.11

FK

Hauptwerk: 1 Homili. De 19.11.

Angeb. 1 - 20 n. missatz!
Angeb. 1 fahne 13.12. b. ja

Bio K

Bild K

Angeb. 15 - 16:

// 19:

// 20:

SWK

Sonderstandort

Signum

Ausleihe-
vermerk

R.S.

III/9/280 Jd G 80/77

3 A 8469 (R.S.)

halla m
agellat
Dicas u
bi doce
fauei ro
dicat to
et letal
zales
Ite a u
pouit fac
antem
Ite a u
deu uis
gram le
Ite a u
munt
in hanc
Sar
munt
ioath
reg-ale

halla au
nca **A** re
ne sie rba
ia segni ca
in uet laqu
calde iudi
tilac veritate
menus pace
gens misse
vngt regi
vera
Silie est
silie regi
q's obhod
muc ruma
mit. ait
cns justi
O **R**
sacra i-les